



Hinweise für die Eltern

1. Unterrichts- und Öffnungszeiten

Das OHG ist in der Regel ab 7.30 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.

	Beginn	Ende
1. Stunde	07:50	08:35
2. Stunde	08:40	09:25
<i>1. große Pause</i>	<i>09:25</i>	<i>09:45</i>
3. Stunde	09:45	10:30
4. Stunde	10:35	11:20
<i>2. große Pause</i>	<i>11:20</i>	<i>11:40</i>
5. Stunde	11:40	12:25
6. Stunde	12:30	13:15
<i>3. große Pause</i>	<i>13:15</i>	<i>13:40</i>
7. Stunde	13:40	14:25
8. Stunde	14:25	15:10
9. Stunde	15:10	15:55
10. Stunde	15:55	16:40

2. Anwesenheit und Abwesenheit

2.1 Erkrankungen und Beurlaubungen

Ist Ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen Sie als Erziehungsberechtigte **umgehend** die Schule per Mail unter verwaltung@ohg-gf-mail.de oder telefonisch unter **05371/98750**.

Nach Wiederaufnahme des Unterrichts wird eine schriftliche Entschuldigung erwartet. Die Schule kann – insbesondere bei gehäuften oder längerfristigen Fehlzeiten – eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Wer eine Klausur, eine Klassenarbeit, ein Referat oder andere Leistungsnachweise **unentschuldigt** versäumt, muss mit einer ungenügenden Bewertung rechnen.

Wird Ihr Kind **während der Unterrichtszeit** krank, so teilt es dies seiner Fachlehrerin/seinem Fachlehrer mit, meldet sich im Sekretariat und sucht dann das Krankenzimmer auf. Unser Schulsanitätsdienst kümmert sich bei Bedarf um die Erkrankten. In der Regel holen Sie Ihr erkranktes Kind ab oder organisieren die Abholung. Bei unklaren Symptomen wird nach Einschätzung der Lage der Notarzt gerufen.

Über einen Antrag auf eine **Beurlaubung vom Unterricht**, die sich auf **einen** Tag beschränkt, entscheidet die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer. Beurlaubungsanträge für einen längeren Zeitraum oder im direkten Anschluss an die Ferien sind an die Schulleiterin/den Schulleiter zu richten. Die Anträge sind rechtzeitig vorher einzureichen. Antragsformulare sind online auf unserer Homepage zu finden oder werden über das Sekretariat ausgehändigt.

2.2 Gefährliche Wetterbedingungen

Die Entscheidung, ob bei uns der Unterricht wegen witterungsbedingt extremer Straßenverhältnisse ausfällt, trifft der Landkreis Gifhorn. Der Schulträger ist verpflichtet, die Durchsage so früh wie möglich über den Rundfunk bekannt zu geben, damit sich Ihr Kind nicht erst auf den Weg macht.

Der Landkreis trifft die Entscheidung bis 5.30 Uhr morgens. Veröffentlicht wird die Entscheidung unter www.vnz-Niedersachsen.de oder www.gifhorn.de und zusätzlich im Rundfunk.

Auch wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist, können Sie unter extremen Wetterbedingungen zu dem Schluss kommen, dass der Schulweg zu unsicher ist. In diesem Fall können Sie Ihr Kind, das noch die Mittelstufe besucht, für einen Tag zu Hause behalten oder früher von der Schule abholen.

Sollte sich ein Wetterumschwung mit Glatteisbildung oder starken Schneefällen während der Unterrichtszeit ereignen, so kann die Schulleitung nach sorgfältiger Prüfung der Lage den Unterricht vorzeitig beenden, wenn die Beförderung der Schüler/innen gewährleistet ist.

3. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5. S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Auszug

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist: Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert werden kann: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Muss Ihr Kind wegen oben genannter Erkrankungen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Das vollständige Infektionsschutzgesetz finden Sie auf unserer Homepage.

4. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nur auf dem **direkten** Weg zur Schule, auf dem Schulgelände und auf dem **direkten** Weg nach Hause versichert. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Wege von und zu Sportstätten außerhalb des Schulgeländes. Wertgegenstände - wie z.B. elektrische Geräte oder Uhren - sind nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert.

5. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458)
- VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Informationen zum Schwimmunterricht

Die Bestimmungen für den Schulsport sehen vor, dass Ihr Kind – auch im Rahmen von Klassenfahrten – am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb nur teilnehmen kann, wenn es das **Jugendschwimmabzeichen Bronze** besitzt. Auch für den Schwimmunterricht ist sicheres Schwimmen Voraussetzung. Dies wird durch den Erwerb dieses Abzeichens dokumentiert.

Bis spätestens zum Ende des 2.Halbjahres von Jahrgang 6 soll eine Kopie des Abzeichens im Sekretariat hinterlegt sein.

